AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. Stück IV. Sandomierz, den 15. März 1918.

Inhalt auf der letzten Seite:

Wechsel im Kommando des Militär-General-Gouvernements.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät wurde G.-M. Stanislaus Graf Szeptycki über eigene Bitte vom Posten des Militärgeneralgouverneurs in Polen enthoben und G. d. I. Anton Lipośćak mit der Leitung des Militärgeneralgouvernements in Polen betraut.

S. E. der neuernannte Herr Generalgouverneur hat nachstehenden Aufruf ausgegeben:

An die Bevölkerung des General-Gouvernements Lublin!

Zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät zum Leiter des Militär-General-Gouvernements ernannt, begrüsse ich dessen Bevölkerung zunächst in dieser Form auf das Herzlichste und freue mich auf häufige persönliche Berührung mit derselben.

Den hochherzigen Intentionen meines erlauchten Monarchen entsprechend, erblicke ich meine ehrenvolle Aufgabe darin, das materielle und wirtschaftliche Wohl der Bevölkerung im Sinne strenger Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, aber auch weitgehendsten Entgegenkommens in jeder Hinsicht zu fördern und die durch den Kriegszustand auferlegten Entbehrungen und Einschränkungen möglichst erträglich zu gestalten.

Als Teilnehmer an den schweren Kämpfen, die gerade das Gebiet des Militär General-Gouvernements wiederholt heimsuchten, und als Zeuge der durch diese Kämpfe verursachten Verheerungen, stehe ich mit vollem Verständnis der Notwendigkeit des Wiederaufbaues des Landes gegenüber, welches auch in dieser Hinsicht auf meinen Beistand voll rechnen kann.

Achtung vor Gesetz und Recht, Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung müssen in dieser schweren Zeit, welche alle Geister durchwühlt hat und die Begriffe der Friedlichkeit und Versöhnlichkeit aufzuheben droht, unter allen Umständen das Leitmotiv der Militärverwaltung bilden. Bedarf doch auch das zu neuem staatlichen Leben auferstandene Polen als Vorbedingung einer glücklichen Zukunft zunächst einer auf Gesetz und Ordnung fußenden ruhigen, durch keine äußeren Einflüsse gestörten inneren Konsolidierung und Entwicklung

Gegenseitiges Vertrauen, aufrichtige, loyale Gesinnung der Bevölkerung und ihrer geistigen Führer werden mir die Erfüllung meiner schwierigen Aufgabe im Dienste des Landes gewiß erleichtern, weshalb ich die verständnisvolle Mithilfe der Gesamtheit anrufe.

Anton Lipośćak, m. p.

General der Infanterie.

AMTLICHER TEIL.

Nr. 22.

Neuerliche Standrechts-Kundmachung.

Vom Armeeoberkommandanten wird neuerlich gemäß § 481 Abs. 2 M. St. P. O. die Kundmachung des Standrechtes angeordnet und zwar:

Alle Bewohner der von k. u. k österreichisch-ungarischen Truppen oder deren Verbündeten besetzten russischen Gebietsteile werden dem Standrechte unterstellt wegen:

1) Des Verbrechens der unbefugten Werbung.

2) Des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser.

3) Des Verbrechens der Ausspähung und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates.

4) Des Verbrechens des Hochverrates.

5) Des Verbrechens der Majestätsbeleidigung

6) Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe.

7) Des Verbrechens des Aufruhrs.

8) Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen.

9) Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden.

10) Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephonen).

11) Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung anderer als im Punkt 8. angeführten Gegenstände, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehöhrenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen werden, oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (tausend) Kronen übersteigt.

12) Des Verbrechens des Mordes, des Todschlages, der Brandlegung und des Raubes, wenn solche Verbrechen an Personen, welche zum aktiven Dienste im Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr, im Landsturme angehören, ferner an Organen der Feldgendarmerie, sowie an allen anderen zur Gendarmerie gehörenden Personen begangen werden, insoferne die zuletzt genannten Personen in militärisch organisiertem Eisenbahn- oder Telegraphen (Telephon) Sicherheits- oder in militärisch organisiertem Grenzpolizeidienste verbleiben.

13) Des Verbrechens des Diebstahls und der Amts-Veruntreuung, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen beziehungsweise Veruntreuten 1000 (tausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung und des Verbrechens des Betruges, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten beziehungsweise Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

Die Militärgerichte wenden ausschließlich das Militärstrafgesetz an.

Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen volle Anwendung.

Die vorstehend angeführten Verbrechen werden mit dem Tode durch den Strang bezw. Erschiessen bestraft.

Nr. 23.

Zwangsmassnahmen gegen widerspenstige Gemeinden.

Das k. u. k. MGG. in Lublin hat mit Erlass vom 1. März 1918 Gstb. Präs. Nr. 3356|18 verfügt, dass in Fällen der Auflehnung der Bevölkerung gegen behörderliche Verfügungen, namentlich gegen die durchzuführenden Requisitionen an Getreide und Schlachtvieh, Widerstand bei Anforderung von Vorspännen, Umgehung des Versammlungsverbotes etz. in die betreffenden Gemeinden Militärassistenzen entsendet werden, welche auf Kosten der Gemeinden so lange zu verpflegen sind, bis der Widerstand der Bevölkerung gebrochen ist.

Besondere Fälle von Widerstand gegen behördliche Anordnungen werden überdies durch Einhebung kurz befristeter Kontributionen in Geld oder Natura geahndet.

Alle Agitatoren werden rücksichtslos wer immer sie auch sind, verhaftet und in die Feldarreste jener Stationen abgeschoben, in welchen Mil. Gerichte (Expondituren) bestehen.

Hierauf wird die Bevölkerung **in ihren eigenen Interesse** aufmerksam gemacht.

Nr. 24.

Zuständigkeit der polnischen Gerichte für Übertretungen der Vorschriften über Ernteverwertung.

Das AOK. hat entschieden, daß Übertetungen der Vorschriften über die Ernteverwertung, soweit die gerichtliche Bestrafung vorgesehen ist, ausschließlich zur Kompetenz der kgl. poln. Gerichte gehören. Es sind daher die Anzeigen wegen solcher strafbaren Handlungen von nun an ausschliesslich und unmittelbar an die poln. Justizbehörden zu richten.

Diese Übertretungen sind zweifacher Art:

a) Meistens handelt es sich um ein gewöhnliches Zuwiderhandeln gegen die bestehenden Vorschriften über die Ernteverwertung, die Verheimlichung, Verkauf oder Handel ohne weitergehende böse Absicht; in diesen Fällen wird die Strafe auf Grund des § 10 der Vdg. v. 11|6. 1916 V. Bl. Nr. 61 in den Grenzen bis zu 6 Monaten Arrest, oder bis zu 5000 K. Geldstrafe bemessen. Nebst Arrest, kann eine Geldstrafe bis zu 3000 K. verhängt werden.

b) Wenn jedoch festgestellt werden kann, daß der Beschuldigte in der Absicht gehandelt hat, um seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmaß zu erhöhen, oder einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Volkes oder der zu seiner Verteidigung kämpfenden Truppen erschwert, oder sonst das allgemeine Beste schädigt, so findet § 2 der Vdg. v. 21|2. 1917, Vdg. Bl Nr. 29 Anwendung, welcher eine Strafe bis zu 2 Jahren Kerker und eine Zusatzstrafe bis 20.000 K. festsetzt.

In Strafsachen der ersten Kategorie ist die Anzeige an das zuständige poln. Friedensgericht, in Fällen der zweiten Art an den zuständigen poln. Staatsanwalt zu richten.

Nr. 25.

Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre.

Die Vdg. vom 14. Mai 1917, Nr. 44 Vdg. Bl. betreffend die Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre, wird auf Grund der MGG. Vdg. Ap. Nr. 80.365|18 vom 20. Feber 1918 wie folgt ergänzt:

1). Die Bedarfsgegenstände im Sinne des § 1 der Vdg. vom 14. Mai 1917 Vdg. Bl. Nr. 44 sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen. (Alle Lebensmittel, Kleider, Schuhe, Kleiderstoffe, Leinwand, Seidenstoffe, Leder, Hüte, Wäsche, Zwirn, Knöpfe, Küchengeräte, Schreibutensilien usw.)

2). Die Preise nachstehender Unternehmungen sind ebenfalls ersichtlich zu machen:

Frisiersalons, Waschanstalten, Badeanstalten, Restaurationen, Zuckerbäckereien, Molkereien, Kaffee-und Teehäuser, schliesslich Spediteursunternehmungen Fuhrleute, Platzdiener u. s. w.

3). Die Preise sind bei Bedarfsgegenständen an der Ware selbst oder an den Behältnissen, in welchen sich die Ware befindet oder auf einer entsprechenden Stecknadel in Kronenwahrung ersichtlich zu machen. Die Schrift- und Preiszeichen müssen gut leserlich und von gleicher Grösse sein, bei den Kronen wie auch bei den Hellern. Das Gebot der Ersichtlichmachung der Preise bezieht sich auch auf solche Waren, welche wie Knöpfe, Manchetenknöpfe, Krawatten, Hosenträger, usw. nicht öffentlich ausgestellt, sondern in Schachteln und Schubläden untergebracht sind.

4). Umstände, welche für die Wertbestimmung eines Gegenstandes wichtig sind wie Provenienz, hervorragende Qualität sind in derselben Weise wie auch die Preise ersichtlich zu machen.

5). Übertretungen dieser Vdg. werden nach § 4 der Vdg. vom 14. Mai 1917, V. Bl. Nr. 44 vom den königlich-polnischen Gerichten mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten oder im Disziplinarwege durch das zuständige Kreiskommando durch die Geschäftssperre oder Verlust des Gewerbescheines bestraft.

6). Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 26.

Wechselstempelgebührerhöhung.

Mit dem im russ. R. G. Bl. Nr. 366 vom 31. Dezember 1914. verlautbarten Beschlusse des russ. Ministerrates wurde die im Art. 47 des russ. Stempelgesetzes festgesetzte Wechselstempelgebühr von 15 Kop. auf 20 Kop. von je 100 Rb. erhöht.

Diese Erhöhung bleibt auch weiterhin gemäss Art. 48 der Haager Landkriegsordnung aufrecht.

Behufs Regelung der Art der Entrichtung der Gebühr von Wechseln gelangten zur Auflage die entsprechenden Wechselblanketten.

Den Verschleiss derselben besorgt vorläufig die Kreiskassa allein.

Unter Berücksichtigung der anfangs besprochenen Erhöhung gelten für Wechselblankette folgende Verschleisspreise:

bei Wechselsumme	bis	50	Rb.		10	Kop.
„	„	„	100	„		20	„
„	„	„	200	„		40	„
„	„	„	300	„		60	„
„	„	„	400	„		80	„
„	„	„	500	„	Rb.	1.00	Kop.
„	„	„	600	„	„	1.20	„
„	„	„	700	„	„	1.40	„
„	„	„	800	„	„	1.60	„
„	„	„	900	„	„	1.80	„
„	„	„	1000	„	„	2.00	„

Bei Bezahlung der Wechselblankette in Kronenwährung wird der jeweilige ämtliche, für den Rubel geltende Umrechnungskurs angewendet.

Die fortab an Parteien abgesetzten Wechselblankette werden zum Austausch wegen Änderung des Umrechnungskurses für den Rubel nicht mehr angenommen.

Bemerkt wird, dass laut Art. 113 des russ. Stempelgesetzes die Gebühr von Wechseln, welche im Inlande geschrieben werden, durch Verwendung des Stempelpapieres zu entrichten ist.

Auf die Aufrechthaltung dieser Gesetzvorschrift ist künftighin zu achten und zur Entrichtung der Gebühr von Wechseln die ämtlichen Wechselblankette zu benützen. Eine Ausnahme hievon bilden nur Wechsel auf Beträge, für welche zur Entrichtung der Stempelgebühr die vorhandenen Wechselblankette nicht ausreichen, sohin die Wechsel, von welchen die Wechselstempelgebühr mehr als 2 Rb. beträgt.

Die im Amtsblatte Nro 11 vom 15. November 1917 Absatz 10 verlautbarte Verordnung insoweit sie dieser Verordnung widerspricht wird hiemit aufgehoben.

Nr. 27.

Amtsstunden beim k. u. k. Kreiskommando.

Mit 1. März 1918 wurden die Amtsstunden beim k. u. k. Kreiskommando an Wochentagen vom 9 Uhr früh bis 12 Uhr mittag und vom 3 bis 6 nachmittag und an Sonntagen von 9 bis 11 vormittag wieder eingeführt.

Der Parteienverkehr findet statt nur an Wochentagen und zwar:

beim k. u. k. Kreiskommandanten bezw. dessen Stellvertreter und beim leitenden Zivilkommissär von 11—12 vormittag und von 4—5 nachmittag, bei der Kassa des Kreiskommandos von 9—12 vormittag und von 3—5 nachmittag, bei sonstigen Referenten von 10—12 vormittag und von 4—6 nachmittag.

Am ersten Montag eines jeden Monats werden in erster Linie die von Auswärts erscheinenden Wojts abgefertigt werden — andere Parteien nur nach Zulässigkeit.

Nr. 28.

Ausweisleistung der Zivilpersonen.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin N. A. Präs. Nr. 15503|17 vom 8. November 1917 dient zur Ausweisleistung der Zivilpersonen im Bereiche des Militärgeneralgouvernements in Lublin jedes Dokument, aus dem die Identität des Inhabers zweifellos festgestellt werden kann.

Als Legitimation dient jedes von einer Behörde oder einem Kommando im Königreiche Polen ausgestelltes Dokument in erster Linie aber ein Reisepass auch nach Ablauf der Giltigkeitsdauer sowie die giltige (nichtabgelaufene) Indentitätskarte.

Ferner gilt als Legitimation auch eine Eisenbahnlegitimation, ämtlich bestätigte Fotografie, ein Dienstboten- und ein Arbeitsbuch sowie ämtliche Bestätigung der Gemeinde.

Von Seite des Magistrates und der Gemeinde dürfen an Personen, welche im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen reisen und im Besitze eines Reisepasses sich befinden, keine Identitätskarten ausgegeben werden.

Nr. 29.

Festsetzung des Rubelkurses.

Auf Grund der k. u. k. Armeeoberkommandobefehle wurde der Rubelkurs festgesetzt wie folgt:

in der Zeit vom 13. März bis 15. Juli 1917
100 Rubel = **335** Kronen,

in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Juli 1917
100 Rubel = **325** Kronen,

in der Zeit vom 1. August bis 1. September 1917
100 Rubel = **300** Kronen,

in der Zeit vom 2. September bis 6. September 1917
100 Rubel = **280** Kronen,

in der Zeit vom 7. September bis 11. September 1917
100 Rubel = **270** Kronen,

in der Zeit vom 12. September bis 17. September 1917
100 Rubel = 260 Kronen,

in der Zeit vom 18. September bis 16 November 1917
100 Rubel = 240 Kronen,

in der Zeit vom 17. November bis 24. November 1917
100 Rubel = 230 Kronen,

in der Zeit vom 25. November bis 18. Dezember 1917
100 Rubel = 210 Kronen,

in der Zeit vom 19. Dezember bis 28. Dezember 1917
100 Rubel = 205 Kronen,

in der Zeit vom 29. Dezember 1917 bis 22. Jänner 1918
100 Rubel = 195 Kronen,

in der Zeit vom 23. Jänner bis 21. Feber 1918
100 Rubel = 220 Kronen,

in der Zeit vom 22. Feber 1918 bis auf weiteres
100 Rubel = 215 Kronen.

Nr. 30.

Waffengebrauch.

Da die Schmuggler, gegen welche seitens der im Grenzpolizeidienste stehenden Wachen und Posten von der Waffe Gebrauch gemacht wurde, hierüber öfter irriger Ansicht sind, wird laut M. G. G. Gstb. Präs. Nr. 15808|1917 ein diesbezüglicher Auszug aus dem „Merkblatte für den Grenzpolizeidienst“ nachstehend verlautbart.

„Posten und Patrouillen haben bei Tag und bei Nacht das Gewehr geladen und das Bajonett geflanzt. Von der Feuerwaffe darf Gebrauch gemacht werden, wenn die Wachen, Posten oder Patrouillen tätlich angegriffen und gefährlich bedroht, demnach zur persönlichen Verteidigung, ferner wenn Wachen, Posten oder Patrouillen ohne Verhaftungen vornehmen zu können, trotz vorausgegangener Mahnung gröblich beschimpft oder beleidigt werden und das Bajonett hiezu nicht ausreicht, endlich gegen Schmuggler oder sonstige verdächtige Personen, welche auf den zweiten Anruf nicht stehen bleiben“.

Nr. 31.

Verbot des Färbens von Hühnereiern und des Inverkehrsetzens von gefärbten Hühnereiern (Ostereier).

Auf Grund des § 7 Pkt. I. der Vdg. 61 vom 4. Juli 1917 wird verfügt:

§ 1.

Das Färben von Hühnereiern, sowie das Inverkehrsetzen gefärbter Hühnereier (Ostereier) ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Bei Übertretung dieses Verbotes wird der Zuwiderhandelnde gemäss § 9. Pkt. 3 der obzitierten Verordnung bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Nr. 32.

Verbot der Ausgabe und Verwendung von weissem Zucker in Kaffee- Teehäuser und Restaurants.

Zufolge Vdg. der Monopolabteilung des k. u. k. M. G. G. Zahl 394 vom 22 Jänner 1918 ist die Ausgabe und der Verbrauch von weissem Zucker (Konsumzucker) in den Kaffee-Teehäuser und Restaurationen verboten.

Nr. 33.

Leichenfund. Kundmachung.

Am 12. Jänner 1918 wurde um 8 Uhr vormittag an der Grenze der Stadt Staszów und des Dorfes Oględów die Leiche einer unbekannten Frau welche warscheinlich wegen Erfrierens gestorben ist, vorgefunden.

Die Leiche wurde nach ärztlicher Untersuchung am Friedhofe in Staszów begraben.

Beschreibung Grösse 150 ctm., Haare dunkelblond, kurz geschnitten, dicht, Gesicht oval, Stirn hoch, Augen grau, Augen-Brauen dunkel-blond, Nase normal, Mund proportioniert, Mangel an Zähnen, Hände, Füsse, Kinn proportioniert. Besondere Kennzeichen keine.

Kopfbedeckung keine, blaues Kleid, graue Blouse, keine Schuhe, Hemd weiss ohne Zeichen, Taschen leer, Stock als Stütze.

Alle Behörden und Personen denen über die Identität des Verstorbenen etwas bekannt wäre werden ersucht, dies sofort dem Kön. Poln. Untersuchungsrichter für den Kreis Sandomierz anzuzeigen.

Nr. 34.

Hengstenstation - Aufstellung.

Mit 10. März 1918 wird in Sandomierz in ehemaliger Kaserne der russischen Grenzwache eine Hengstenstation aufgestellt.

Die Deckperiode dauert bis 18. Juli 1918.

Die Decktaxe eines jeden Hengstes ist auf einer Tafel, welche neben der Nationaltafel des Hengstes angebracht ist, ersichtlich.

Ausser der Decktaxe ist ein Betrag von 40 Hellern für die Deckzettel zu entrichten.

Nr. 35.

Mangelhafte Stempelung der Eingaben.

Es mehren sich noch immer Fälle, dass die Eingaben (darunter auch Offerte) trotzdem sie stempelpflichtig sind ungestempelt eingebracht werden.

Um diesen Übelstand abzuschaffen, wird künftighin die volle Gesetzesstrenge in Bezug auf ungestempelte Eingaben zur Anwendung gelangen.

Insbesondere werden die ungestempelten oder ungenügend gestempelten Eingaben solange der Amtshandlung nicht unterzogen werden, bis die entfallende Gebühr entrichtet sein wird.

Ausnahme hievon bilden jene Schriftstücke zu deren Einbringung eine Präklusivfrist eingeräumt ist, dann jene Schriftstücke, welche die Amtsvorstände als dringend betrachten. Derartige Schriftstücke können ausnahmsweise unter der Bedingung der Erledigung zugeführt werden, dass die entfallende Stempelgebühr von der Partei bei ihrer Verständigung eingebracht werde.

Obige Grundsätze sind künftighin auch von autonomen Behörden zu befolgen falls sie in der Lage kommen, über die im privaten Interesse eingebrachten stempelpflichtigen Eingaben zu entscheiden.

NICHTAMTLICHER TEIL.

Grenznachbarverkehr zwischen Polen und Galizien.

(Verordnung der M. V. P. vom 16. Februar 1918, Vdg. Bl. Nr. 8.)

Auf Grund des § 5, Abs. 1, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35, V.-Bl., betreffend das Paßwesen in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 1917, Nr. 87, V.-Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Nebst den in der Beilage B zu § 4, der Verordnung vom 24. April 1917, Nr. 39. V.-Bl. aufgezählten Grenzübertrittstellen im Grenznachbarverkehre zwischen Galizien und Polen wird eine neue Grenzübertrittstelle für diesen Verkehr in Baranów-Długołęka über die Weichsel, Kreis Sandomierz zugelassen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p.
Generalmajor.

Aufruf der Redaktion der Wochenschrift „Wirtschaftliche Mitteilungen".

Das technische Komitee beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin redigiert seit dem 1. Jänner 1918 die Wochenschrift tit. „Wirtschaftliche Mitteilungen" gewidmet dem polnischen Gewerbe, Handel und der Landwirtschaft.

Um den Lesekreis mit den Richtungen dieser neuen Wochenschrrft bekannt zu machen, führe ich das Programm der Schriftleitung an, wie folgt:

Die Veränderungen, welche in der Organisation der Wahrenverkehrszentrale eingetreten sind, sowie das Bedürfnis eines Preßorganes, worin sich Wirtschaftsanstalten in dem durch Österreich-Ungarn verwalteten Teile Polens aussprechen könnten, haben in Lublin die Herausgabe einer der Volkswirtschaft gewidmeten Zeitschrift ermöglicht.

Der Fachzeitschrift, welche gewissermaßen die Fortsetzung der bisher von der Wahrenverkehrszentrale in Krakau herausgegebenen „Mitteilungen" bildet, haben wir weitere Rahmen gesteckt. In der Wochenschrift, deren erstes Heft wir hiemit unseren Lesern übergeben, werden wir Artikel und wirtschaftliche Nachrichten fachlicher Mitarbeiter, die wir in diesem Landesteile, in Warschau, Krakau, Lemberg und den Handelszentren Mitteleuropas, so wie des neutralen Auslandes gewonnen haben, veröffentlichen.

Wir möchten allen unseren Mitarbeitern eine unter den obwaltenden Umständen möglichst weitgehende Gelegenheit zur Aussprache bieten, wobei sogar solche Anschauungen, welche den bisher zulässigen Rahmen der öffentlichen Wechselrede überschreiten, zu Worte kommen können.

Wir sind namentlich der Ansicht, dies sei der beste Weg zum gegenseitigen Kennenlernen und zur Annäherung der bisher nur durch dünne Fäden verbundenen Handelswelten.

In den wirtschaftlichen Chronik finden die Leser laufende Nachrichten. Außerdem werden wir Lieferungsausschreibungen, welche die heimischen Firmen interessieren, ferner Finanz-, Börsen- und Kommunikationsnachrichten veröffentlichen, schliesslich eine Übersicht der Fachpresse und Literatur bringen.

Die durch den Krieg und die Arbeit zwecks Wiederaufrichtung des polnischen Staates geschaffene Ausnahmslage erfordert eine besondere Fürsorge für volkswirtschaftliche Entwicklung, für die Übergangswirtschaft und die handelspolitischen Beziehungen mit den Nachbarmächten.

Es harren unser große Aufgaben. Sollten wir, wenn auch zum geringen Teile der wirtschaftlichen Aufrichtung des Landes Dienste leisten, dann werden unsere Bestrebungen reichlich belohnt. Unsere Leser aber und die auf verwandtem Gebiete wirkenden Institute bitten wir inständig um Unterstützung durch Beistellung des nötigen Materials und den in unserem Unterfangen wichtigsten Faktor das gegenseitige Vertrauen.

Die Schriftleitung der „Wirtschaftlichen Mitteilungen".

INHALT:

Wechsel im Kommando des Militär-General-Gouvernements.

Aufruf S. E. des Herrn Generalgouverneurs an die Bevölkerung des Generalgouvernements Lublin.

Amtlicher Teil: Nr. 22. Neuerliche Standrechts-Kundmachung — Nr. 23. Zwangsmassnahmen gegen widerspenstige Gemeinden.— Nr. 24. Zuständigkeit der polnischen Gerichte für Übertretungen der Vorschriften über Ernteverwertung.— Nr. 25. Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre.— Nr. 26. Wechselstempelgebührerhöhung.— Nr. 27. Amtsstunden beim k. u. k. Kreiskommando — Nr. 28. Ausweisleistung der Zivilpersonen.— Nr. 29. Festsetzung des Rubelkurses.— Nr. 30. Waffengebrauch.— Nr. 31. Verbot des Färbens von Hühnereiern und des Inverkehrsetzens von gefärbten Hühnereiern (Ostereier).— Nr. 32. Verbot der Ausgabe und Verwendung von weissem Zucker in Kaffee- Teehäuser und Restaurants.— Nr. 33. Leichenfund.— Nr. 34. Hengstenstation - Aufstellung.— Nr. 35. Mangelhafte Stempelung der Eingaben.

Nichamtlicher Teil: Grenznachbarverkehr zwischen Polen und Galizien.— Aufruf der Redaktion der Wochenschrift „Wirtschaftliche Mitteilungen".

NACHHANG: Der polnischen Ausgabe dieses Amtsblattes wird die Tabelle B. über den Verkehr mit den wichtigsten Rohstoffen, Halb- und Ganzerzeugnissen im Gebiete des MGG. etz. beigeschlossen.

In Beurlabung des k. u. k. Kreiskommandanten:

ŁASZOWSKI m. p. **Major.**